

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 393/11 B

L 22 R 457/10 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 5 R 286/08 (SG Neuruppin)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 17. Dezember 2012 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Steinwede l sowie den Richter G a s s e r und den Richter K a l t e n s t e i n beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 15. September 2011 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Das LSG Berlin-Brandenburg hat im Urteil vom 15.9.2011 einen Anspruch des Klägers ab 1.2.2009 auf Altersrente nach Altersteilzeit an Stelle der ihm ab 1.10.2009 bewilligten Regelaltersrente verneint.
- 2 Der Kläger macht mit seiner beim BSG erhobenen Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in dem genannten LSG-Urteil die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend.
- 3 Die Beschwerde des Klägers ist unzulässig. Seine Beschwerdebegründung vom 28.11.2011 genügt nicht der vorgeschriebenen Form, denn er hat den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung nicht ordnungsgemäß dargelegt (§ 160 Abs 2 Nr 1 iVm § 160a Abs 2 S 3 SGG).
- 4 Für die Zulassung der Revision wegen grundsätzlicher Bedeutung ist in der Beschwerdebegründung eine konkrete Rechtsfrage in klarer Formulierung zu bezeichnen und schlüssig darzulegen, dass diese klärungsbedürftig, in dem angestrebten Revisionsverfahren klärungsfähig (entscheidungserheblich) sowie über den Einzelfall hinaus von Bedeutung ist (vgl. BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 13 RdNr 19, Nr 22 RdNr 5; BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 5 RdNr 2 ff, Nr 9 RdNr 4, jeweils mwN). Es muss aus der Beschwerdebegründung ersichtlich sein, dass sich die Antwort auf die Rechtsfrage nicht ohne Weiteres aus dem Gesetz oder der bisherigen Rechtsprechung ergibt; hierzu bedarf es der Auseinandersetzung mit den vorinstanzlichen Entscheidungen und sonstiger einschlägiger Rechtsprechung. Diese Anforderungen, die allerdings nicht überspannt werden dürfen, sind verfassungsrechtlich unbedenklich (BVerfG <Kammer> SozR 4-1500 § 160a Nr 12 RdNr 3 f, Nr 16 RdNr 4 f, Nr 24 RdNr 5 ff).
- 5 Die Ausführungen des Klägers werden diesen Erfordernissen nicht gerecht.
- 6 1. Dieser benennt als klärungsbedürftig zunächst die Frage,
"ob eine nach § 109 SGB VI erteilte Rentenauskunft einen schutzwürdigen Vertrauenstatbestand in Hinblick auf die Rentenarten, insbesondere auf die Angaben des frühestmöglichen Rentenbeginnes, entfalten, insbesondere in Hinblick auf den sozialrechtlichen Herstellungsanspruch."
- 7 Ergänzend erläutert er, es sei in den Vorinstanzen unter anderem darüber gestritten worden, ob er aufgrund der Rentenauskunft vom 26.2.2003 "ein schutzwürdiges Vertrauen an den dort enthaltenen Angaben" haben durfte; diese Auskunft habe - auf S 4 - als frühestmöglichen Rentenbeginn für eine Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeit den 1.10.2004 benannt. Hingegen habe das LSG - auf S 13 seines Urteils - ausgeführt, "dass aus der



Rentenauskunft seitens der Beklagten kein Beratungsmangel oder eine irreführende Auskunft vorliege" und daher ein sozialrechtlicher Herstellungsanspruch bereits hieran scheitere. Aufgrund dessen sei die Frage zu klären, "ob die mangelnde Rechtsverbindlichkeit eines der Allgemeinheit zustehenden Beratungs- und Informationsanspruches nicht trotzdem ein schutzwürdiges Vertrauen im Rahmen eines sozialrechtlichen Wiederherstellungsanspruches darstellen kann" (*Beschwerdebegründung S 3, erster Absatz*) bzw "ob und unter welchen Voraussetzungen die in der Rentenauskunft erteilten Sachverhalte, wenn auch nicht rechtsverbindlich, so jedoch im Rahmen eines schutzwürdigen Vertrauens zu berücksichtigen sind" (*aaO S 5, letzter Absatz*).

8 Es kann hier offenbleiben, ob es sich bei den genannten Fragen um eine Rechtsfrage im Sinne des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG zur Auslegung, zur Anwendbarkeit oder zur Vereinbarkeit einer Norm bzw eines Rechtsgrundsatzes des Bundesrechts mit höherrangigem Recht handelt (*vgl hierzu BSG vom 11.10.2012 - B 5 R 114/12 B - BeckRS 2012, 75311 RdNr 19 mwN*). Denn jedenfalls geht aus der Beschwerdebegründung nicht hervor, inwiefern diese Fragen für den Rechtsstreit entscheidungserheblich sind. Diese gibt schon nicht den genauen Wortlaut bzw den vollständigen Inhalt der Rentenauskunft vom 26.2.2003 hinsichtlich der Voraussetzungen für eine Altersrente nach Altersteilzeit wieder. Damit ist nicht erkennbar, ob die von der Beklagten gegebene Auskunft überhaupt fehlerhaft war. Ein Herstellungsanspruch, auf den der Kläger sich beruft und dessen näheren Anwendungsbereich im Zusammenhang mit einer Rentenauskunft er geklärt wissen will, käme aber allenfalls dann in Betracht, wenn der Kläger vom Rentenversicherungsträger unvollständige oder fehlerhafte Auskünfte erhalten hätte. Da er jedoch auf S 13 des Berufungsurteils Bezug nimmt, wo das LSG bereits das Vorliegen eines Beratungsmangels oder einer irreführenden Auskunft verneint habe (das LSG verweist dort auf S 3 der Rentenauskunft vom 26.2.2003), stellt sich schon nach seinem eigenen Vortrag die Frage nach dem Schutz des Vertrauens auf eine fehlerhaft zu günstige Rentenauskunft vorliegend nicht und könnte somit in einem Revisionsverfahren auch nicht geklärt werden.

9 2. Weiterhin wirft der Kläger die Frage auf,
"ob die Regelung des § 237 Abs. 1 Nr. 4 SGB VI gegen Artikel 3 des Grundgesetzes verstößt, wenn - wie im vorliegenden Fall - weder die § 2 und 3 Abs.1 Nr. 1 Altersteilzeitgesetz (ATG) und noch § 237 Abs. 1 Nr. 4 SGB VI nach dem Wortlaut anzuwenden sind".

10 Er bezieht sich hierbei auf seine "Mischlaufbahn" als zunächst angestellter und nach der "Wende" im Jahr 1995 verbeamteter Lehrer und meint, der Ausschluss von solch typischen Erwerbsbiographien in den neuen Bundesländern von einer Altersrente nach Altersteilzeit stelle "eine ungerechtfertigte Benachteiligung bezüglich der verbeamteten Lehrer in den alten Bundesländern" dar. Ein Anknüpfungspunkt für eine (angebliche) Benachteiligung des Klägers ist aus seinen Darlegungen jedoch nicht erkennbar. Denn es ist nicht ersichtlich, inwiefern Lehrern in den



alten Bundesländern, die unmittelbar nach Studium und Ausbildung verbeamtet wurden, ein Anspruch auf Altersrente nach Altersteilzeit aus der gesetzlichen Rentenversicherung zustehen könnte. Darüber hinaus fehlen jegliche Ausführungen zur Klärungsbedürftigkeit der gestellten Frage. Allein die Behauptung eines Verstoßes gegen den Gleichheitsgrundsatz ist hierfür nicht ausreichend. Vielmehr wäre zu prüfen und näher darzulegen gewesen, welche Folgerungen aus der Rechtsprechung des BVerfG und des BSG zu den aus Art 3 Abs 1 GG abzuleitenden Anforderungen an den Gesetzgeber bei der Ausgestaltung sozialrechtlicher Leistungsansprüche - insbesondere im Zusammenhang mit der Wiedervereinigung - für die Beantwortung der Rechtsfrage zu ziehen sind.

- 11 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).
- 12 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 S 2 und 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 13 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.

